



VEREIN ÖSTERREICHISCHER JURISTINNEN

An das
Bundesministerium für Inneres
per Mail:
bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mag.^a Sandra Konstatzky, Vorsitzende
Mag.^a Andrea Ludwig, stv Vorsitzende
Mag.^a (FH) Johanna Schlintl, Schriftführerin
Mag.^a Valerie Purth, stv Schriftführerin
Mag.^a Theresa Hammer, Kassierin
Mag.^a Barbara Steiner, stv Kassierin
Apollogasse 26/12 (Top 10), 1070 Wien
info@juristinnen.at
www.juristinnen.at

Wien, am 2.11.2016

Betreff: Begutachtung Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres (239/ME, XVV.GP)

GZ: BMI - LR1341/0007 - III/1/2016

Der **Verein österreichischer Juristinnen** nimmt zum vorliegenden Entwurf in Bezug auf Novellierungen zum Namensänderungs- und Personenstandsgesetz Stellung.

Artikel 3 Namensänderungsgesetz, Z 1-4

Die Streichung der Kategorie Nachname für eingetragene PartnerInnen wird ausdrücklich begrüßt. Eingetragene PartnerInnen tragen nunmehr (wie EhepartnerInnen auch) einen Familiennamen. Damit wird eine Differenzierung, die zu Diskriminierungen führt, abgeschafft.

Artikel 4 Personenstandsgesetz, Z 3 und 9:

Die Eintragung und Erfassung von Eingetragenen PartnerInnenschaften wird nunmehr von den Bezirksverwaltungsbehörden zu den Standesämtern verlegt. Damit wird das Standesamt auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Diese Novellierung wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Grundsätzlich spricht sich der Verein österreichischer Juristinnen jedoch für die **Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare** aus, um im Sinne der Gleichstellung eine vollständige Inklusion zu erreichen.

Änderung des Personenstandsgesetzes Art 4 Z 14 bis 16

Der Verein österreichischer Juristinnen unterstreicht die Notwendigkeit eines sensiblen und rechtlich ausgewogenen Umgangs mit dem Thema der „Sternenkinder“. Eine Regelung, die fehlgeborenen Kindern, staatliche Anerkennung zuteil werden lässt, und damit die Eltern in der Bewältigung der Trauerarbeit unterstützt, wird grundsätzlich begrüßt.

Ein Eintrag von „Sternenkinder“ im Personenstandsregister würde allerdings mit der bestehenden Fristenregelung zum Schwangerschaftsabbruch im Widerspruch stehen. Der Verein österreichischer Juristinnen spricht sich daher dezidiert gegen einen Eintrag von Fehlgeburten iSd § 8 Abs 1 Z 3 HebG im Personenstandsregister, sowie die entsprechende Ausstellung einer Urkunde über Todesfälle aus (wie zukünftig in §§ 32 Abs 3 und 57 Abs 2 PStG vorgesehen). Wir schlagen vor, sich bei einer etwaigen Gesetzesänderung im Personenstandsrecht am deutschen Modell zu orientieren. Durch die Ermöglichung einer freiwilligen unbürokratischen Beurkundung im Sinne einer freiwilligen Dokumentation fehlgeborener Kinder außerhalb des Personenstandsregisters wird den Eltern eine offizielle Anerkennung ihres Verlustes zuteil. Dadurch ist eine ausgewogene, beide Interessen wahrende und gleichstellungsorientierte Regelung möglich.

Mag.^a Sandra Konstatzky
Vorsitzende für den Verein österreichischer Juristinnen